

Zug, 10. Mai 2022

Präsidentin GGR Stadt Zug
Frau Tabea Zimmermann
Stadthaus
Gubelstrasse 22
6300 Zug

Interpellation: Hindernisfreie Bushaltestellen – noch 1,5 Jahre Zeit

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Mobilität ist eine zentrale Voraussetzung für die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Nur wer mobil ist, kann eine Ausbildung absolvieren, berufstätig sein, soziale Kontakte pflegen oder Freizeitangebote nutzen. Der öffentliche Verkehr (öV) spielt dabei eine zentrale Rolle. Für Personen mit Behinderung, mobilitätseingeschränkte Senioren/Seniorinnen oder auch jüngere Personen mit Kinderwagen, Gepäck oder Gips ist es wichtig, dass der öV hindernisfrei und ebenerdig ausgestaltet ist und sie dadurch einen gleichberechtigten und autonomen Zugang zum öV haben.

Das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) verlangt, dass der öV ab 2024 hindernisfrei nutzbar sein soll. Dies bedingt u.a. eine flächendeckende Anpassung der Bushaltestellen, insbesondere die Erhöhung der Haltekanten auf 22 cm. Die 20-jährige Frist zur Anpassung von Bushaltestellen resp. Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs läuft seit rund 18,5 Jahren. Es verbleiben 1,5 Jahre, bis die Anpassungen umgesetzt sein müssen.

Die Stadt Zug ist für die Anpassung der Haltestellen auf Gemeindestrassen zuständig, der Kanton für die Anpassung der Haltestellen auf Kantonsstrassen. Viele Bushaltestellen scheinen kurz vor Ablauf der Anpassungsfrist noch nicht behindertengerecht angepasst worden zu sein. Daher interessieren uns folgende Fragen:

1. Wie sieht der genaue Fahrplan für die Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes in Bezug auf Bushaltestellen auf den Stadtzuger Strassen aus bis zur und nach der Frist (mit Auflistung der einzelnen Bushaltestellen und dem Jahr der Anpassung)?
2. Nach welchen Kriterien werden die Anpassungen für die Umsetzung des hindernisfreien Zugangs der Haltestellen priorisiert?
3. Bei welchen Stadtzuger Bushaltestellen auf Gemeindestrassen wird die Haltekante nicht auf 22 cm erhöht werden und was sind die Gründe dafür (Gründe pro Haltestelle)?
4. Wird die Gemeinde bei der Anpassung der Haltestellen vom Kanton unterstützt oder kontrolliert?
5. Wie wird bei der Planung und Realisierung der Bushaltestellen die Fachstelle Hindernisfrei Bauen Pro Infirmis miteinbezogen, entsprechend dem Stadtratsbeschluss Nr. 648.20 vom 09.12.2020?
6. Welche weiteren Massnahmen plant die Stadt Zug, um die Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes in Bezug auf den öffentlichen Verkehr weiter voranzutreiben?

Wir danken dem Stadtrat für die Beantwortung der Fragen.

Freundliche Grüsse

Für die Fraktion Die Mitte – Stadt Zug


Manuela Leemann